

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 2 (1939)

Heft: 11

Rubrik: Aus den Sektionen = Nouvelles des sections

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Preisaufschläge betragen:
Fr. 11.20 per 100 kg für Petroleum,
Fr. 9.50 für White Spirit,
Fr. 9.30 für Dieselöl.

Lohnansätze für landw. Traktorarbeiten.

Der Brennstoffaufschlag vom 8. Juli 1940 rechtfertigt die Erhöhung der im «Traktor» No. 10 publizierten Lohnansätze von Traktorarbeiten um je Fr. —.50 pro Stunde.

Brennstoffversorgung. Es ist unseren intensiven Bemühungen gelungen, trotz der gegenwärtig fast vollständigen Stockung aller Brennstoffzufuhren, zu veranlassen, dass auch ab 1. August a. c. an dem bisherigen Grundsatz der Brennstoffzuteilung an landw. Traktoren, welche wirklich der landw. Produktion dienen, nicht gerüttelt worden ist. Es soll also auch inskünftig der «nachgewiesene Bedarf» massgebend sein. Eine intensiv verschärfte Kontrolle des Verbrauchs und die Beseiti-

gung von Mißständen, wie sie uns von verschiedenen Seiten gemeldet worden sind, müssen aber unnachsichtlich zum Verschwinden gebracht werden. Der Schweiz. Traktorverband und sein Technischer Dienst haben sich den zuständigen Behörden für die Organisation und Durchführung dieser Kontrollen zur Verfügung gestellt und die Vorschläge geeigneter Massnahmen werden gegenwärtig geprüft und sind noch im Laufe dieses Monats zu gewärtigen. Wir bitten nicht nur alle unsere Mitglieder, sondern alle einsichtigen Traktorbesitzer überhaupt, sich des grossen Ernstes unserer Versorgungslage in Brennstoffen voll bewusst zu werden und in der Verwendung ihrer Maschinen auch alle Konsequenzen daraus zu ziehen. Die aufmerksame Lektüre unseres Artikels «Zum Nachsinnen über die Brennstoffversorgung» gibt eine gute Illustration zu diesen Problemen. Die zwingende Notwendigkeit, Fehlbares inskünftig mit aller Schärfe zur Rechenschaft zu ziehen, ergibt sich daraus ohne weiteres.

AUS DEN SEKTIONEN NOUVELLES DES SECTIONS

Zürich

I. Verordnung über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge während der Rationierung flüssiger Brennstoffe im Kanton Zürich (vom 27. Juni 1940).

Gestützt auf das am 16. Juni 1940 angenommene Gesetz über die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 18. Februar 1923 — der Kanton Zürich hat es noch zu keinem Gesetz, das dem Bundesgesetz von 1932 angepasst wäre, gebracht — erlässt der Regierungsrat u. a. folgende Vorschriften:

Par. 9. Für Landwirtschaftstraktoren und andere motorisierte Arbeitsmaschinen, die ausschliesslich für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, beträgt die Verkehrsgebühr:

1. Für Fahrten in der Wohn- und Nachbargemeinde und auf die nächste Bahnstation (wie bisher) bis 10 PS. Fr. 20.—
über 10 PS. Fr. 40.—
2. Für Fahrten, die über diesen Rayon hinausgehen, jedoch ausschliesslich dem Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom Produktionsort zum Verbrauchsort dienen (neu! besonders wichtig für Marktfahrer!) Fr. 60.—
3. Für Fahrten in unbeschränktem Rayon Fr. 100.—

Par. 10. Für Tagesbewilligungen werden pro Tag folgende Verkehrsgebühren erhoben:

- für Landwirtschaftstraktoren (zur Ausführung von Fahrten zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken), Fr. 3.—
- für Fahrten in unbeschränktem Rayon Fr. 3.—
- für Fahrten in der Wohn- und Nachbargemeinde oder auf die nächste Bahnstation Fr. 2.—

Par. 12. Diese Verordnung tritt auf 1. Juli 1940 in Kraft. Ist die Verkehrsgebühr über diesen Zeitpunkt hinaus bereits bezahlt, so wird der Betrag der Ermässigung im Laufe des dritten Kalenderquartals zurückerstattet (gilt für alle Motorfahrzeuge).

Paragraph 9 enthält ein Entgegenkommen. Wir haben diese Erleichterung unsern bauerlichen Vertretern im Kantonsrat zu verdanken.

II. Verfügung der Polizeidirektion des Kantons Zürich vom 29. Mai 1940:

Diese bestimmt u. a. folgendes:

A. bei Verwendung von Motorfahrzeugen als landwirtschaftliche Zugmittel:

1. Die Bewilligung für die Verwendung von Motorfahrzeugen als Zugmittel werden von der kant. Motorfahrzeugkontrolle von Fall zu Fall erteilt;
2. die Bewilligungen werden nur zu Fahrten in der Wohngemeinde und in den Nachbargemeinden, sowie für Fahrten auf die nächste Bahnstation und für die Hin- und Rückfahrt vom Standort des Fahrzeuges zum Arbeitsplatz ausgestellt;
3. es darf gleichzeitig nur ein Anhänger angehängt werden;
4. die Verkehrsgebühren sind die gleichen wie für die Landwirtschaftstraktoren (bis 10 PS. Fr. 20.—, über 10 PS. Fr. 40.—);
5. werden öffentliche Wege befahren, so ist für die betreffenden Fahrzeuge eine Haftpflichtversicherung

abzuschliessen. Diese kann auf die Verwendung des Fahrzeuges zu landwirtschaftlichen Zwecken beschränkt werden;

6. der Führer des Zugwagens muss im Besitze einer Führerbewilligung sein.
7. Die Fahrzeuge müssen sich in bezug auf ihre Verkehrssicherheit einer Prüfung durch die Motorfahrzeugkontrolle unterziehen. Vor allem muss eine verkehrssichere Anhängervorrichtung vorhanden sein.
8. Stundengeschwindigkeit mit angehängtem Fahrzeug 20 km. Bei beladenem Anhänger muss im Schritt-Tempo gefahren werden. Der Anhängerzug ist von einer zweiten zu Fuss gehenden Person zu begleiten. Unterlegkeil mitführen.

B. Bei Verwendung von Landwirtschaftstraktoren im Transportgewerbe.

1. Für die Verwendung von Landwirtschaftstraktoren im Transportgewerbe erteilt die Motorfahrzeugkontrolle von Fall zu Fall Bewilligungen.
2. Gleiche Verkehrsgebühr wie für andere Traktoren, die nicht ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen. Sofern es sich um eine beschränkte Verwendung des Traktors ausserhalb der Landwirtschaft und nur für bestimmte Fahrten innerhalb der Wohn- und Nachbargemeinde oder auf die nächste Bahnstation handelt, wird eine reduzierte Verkehrsgebühr in Form eines Zuschlages zum Traktor bis zu Fr. 150.— pro Jahr erhoben.
3. Die Traktoren werden in bezug auf ihre Verkehrssicherheit einer Prüfung durch die Motorfahrzeugkontrolle unterzogen.
4. Es ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
5. Der Traktorführer muss, sofern es sich nicht um landwirtschaftliche Fahrten handelt, im Besitze eines Führerausweises sein.

Diese Bestimmungen sind aus der guten Absicht hervorgegangen, dem Mangel an Zugkräften zu steuern. Sie sollen einerseits die Möglichkeit bieten, Motorfahrzeuge, die sich bei geeigneter Instandstellung als Zugmittel in der Landwirtschaft verwenden lassen, im Interesse der Landesversorgung zu erleichterten Bedingungen den landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht über die erforderlichen Zugkräfte verfügen, als Zugmittel zur Verfügung zu stellen. Auf der andern Seite sollen landwirtschaftliche Traktoren in die Lage versetzt werden, bei Fahrzeug-Requisitionen infolge der Mobilisation im Transportgewerbe entstandene Lücken ausfüllen zu können.

Die ganze Verordnung ist aber eine sehr unglückliche und eher dazu angetan, Verwirrung zu stiften, da sie in bezug auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, spez. betreffend die Zollbehandlung der landwirtschaftlichen Traktoren und des an dieselben abgegebenen Brennstoffes, keine Rücksicht nimmt. Unseres Erachtens ist diese Verfügung ein Danaergeschenk, d. h. ein solches, das Verderben in sich trägt. Wir raten daher unsern Mitgliedern dringend an, von den Bestimmungen nur im alleräussersten Notfalle Gebrauch zu machen. Auf der einen Seite dürften sich gewöhnliche Motorfahrzeuge nur ganz ausnahmsweise direkt als ge-

eignete Zugmittel in der Landwirtschaft verwenden lassen und auf der andern Seite sind die mit der Uebernahme gewerblicher Transporte verbundenen zusätzlichen Lasten derart gross, dass sich eine über den Arbeitsbereich des Landwirtschaftstraktors hinausgehende Verwendung nur in den allerseltensten Fällen lohnen dürfte, nachdem nun die Eidg. Oberzolldirektion den Arbeitsbereich des Landwirtschaftstraktors grundsätzlich so geregelt hat, dass dessen wirtschaftliche Verwendung auch als ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeitsmaschine sichergestellt erscheint.

Viel angezeigter wäre es, wenn seitens der Polizeidirektion die Besteuerung der Landwirtschaftstraktoren gemäss den in der neuen Verwendungsverpflichtung der Eidg. Oberzolldirektion festgelegten Richtlinien endgültig revidiert würde. Die Vereinigung zürcherischer Traktorbesitzer wird eine entsprechende Eingabe zur zeitgemässen kantonalen Ordnung und Regelung des landwirtschaftlichen Traktorproblems vorbereiten.

III. Rückvergütungen.

Durch die Mobilisation sind verschiedene Lieferungen wegen Personalmangel mit der Rückvergütungsabrechnung sehr in den Rückstand geraten. Wir ermahnen heute noch die Abrechnung eines unserer grössten Lieferanten; die Ablieferung ist uns aber auf die nächsten Tage zugesagt worden, so dass wir in der Lage sein werden, die Rückvergütungen im Laufe des Monats August unter Abzug des Jahresbeitrages entrichten zu können.

Vereinigung zürch. Traktorbesitzer: F. L.

Bern

Der Geschäftsführer ist aus dem Militärdienst zurück und kann die Tätigkeit in der Sektion Bern wieder in vollem Umfang aufnehmen. Vieles ist in den letzten Monaten liegen geblieben, verschiedene vorgesehene Arbeiten konnten ihre Verwirklichung nicht finden. Auch die Verbindung mit dem Zentralsekretariat liess ein wenig locker, um so fester soll nun die Zusammenarbeit einsetzen. Im Monat August werden den Mitgliedern unserer Sektion die Nachnahmen pro 1940 zugestellt. Seiner bescheidenen Summe wegen und im Interesse der Sache liegend, darf keine Nachnahme refüsiert werden. Alle Mitglieder erhalten unser gut redigiertes Fachblatt «Der Traktor» gratis und schon viele Mitglieder konnten aus den guten Abhandlungen für ihren Betrieb in bezug auf Traktor und Maschinen Vorteile schöpfen. Es sind auf den Herbst in unserer Sektion Traktorführerkurse geplant in Verbindung mit Maschinenkenntnis. Wenn ein Traktorfahrer seinen Traktor schon gut kennt, so ist er erst dann ein richtiger Traktorführer, wenn er auch den ganzen Maschinenpark der Landwirtschaft beherrscht. Auch die Arbeit der einzelnen Maschine muss ein Traktorführer kennen. Darum erwarten wir, wenn die Ausschreibung in den Fachblättern erfolgt, zahlreiche Anmeldungen. E. Ch.

St. Gallen

An unsere werten Verbandsmitglieder!

Endlich sind wir in der Lage, unsern Mitgliedern die Erneuerung unserer Brennstoff- und Oellieferungsabkommen bekanntzugeben. Da einzelne Lieferanten mit der Auszahlung der Rückvergütung noch ausstehend waren (trotz wiederholter Aufforderung), so musste natürlich mit der Bekanntgabe der Vertragslieferanten noch zugewartet werden. Zweck der Ermittlung der Rückvergütung kommen selbstverständlich die Bezüge ab 1. Januar in Frage.

Vertragslieferanten für Petrol, Spezialtreibstoffe und Öl:	Brennstoff und Oel,
Standard-Mineralölprodukte	Brennstoff und Oel,
«Lumina» A.-G.	Brennstoff und Oel,
Paul Halter, Wil	Brennstoff und Oel,
Metzger & Co. A.-G., Buchs	Brennstoff und Oel,
Weber, Huber & Co., St. Gallen	Brennstoff und Oel,
Sylvester Schaffhauser, Gossau	Brennstoff und Oel,
«BP» Benzin und Petroleum A.-G.	Brennstoff und Oel,
«Rimba» Mineralöl und Benzin A.-G.	Brennstoff und Oel,
Gebr. Kundert, Bischofzell	Brennstoff
Frey & Co., Flawil	Brennstoff und Oel,
J. Debrunner, Ermatingen	Brennstoff und Oel,
Bürke & Co., Landquart	Brennstoff und Oel,
Stahelin-Mohn, Amriswil	Brennstoff und Oel,
H. R. Koller, Winterthur	Brennstoff und Oel,
Jean Osterwalter im Bleicheli,	Brennstoff und Oel,
St. Gallen	Brennstoff und Oel,

E. Scheller & Co., A.-G.
Untermühle Zug A.-G., Zug
Oel-Brack, Aarau

Brennstoff und Oel,
Brennstoff und Oel,
Oel.

Berechtigte und gemeldete noch ausstehende Rückvergütungen für pro 1939 bezogenen Brennstoff werden in den nächsten Tagen ausbezahlt. Nachträglich können keine neuen Forderungen mehr gestellt werden, da nun ein endgültiger Abschluss gemacht werden muss. Wenn wir den Verhältnissen entsprechend mit dem Einzug der Jahresbeiträge noch zugewartet haben, so erwarten wir nun gerne prompte Einzahlung. Für die noch ausstehenden Jahresbeiträge pro 1940 liegt ein Einzahlungsschein bei. Am 15. August noch ausstehende Jahresbeiträge werden per Nachnahme erhoben. In der heutigen Zeit ist ein Zusammenschluss aller Traktorbesitzer doppelt notwendig. Darum bleibe jedes Mitglied dem Verbands treu und helfe bei der Werbung mit.

Der Geschäftsführer.

Luzern

Auf den Dekretsentswurf betr. den Verkehr landwirtschaftlicher Traktoren haben wir einen Abänderungsantrag eingereicht. Eine Stellungnahme der zuständigen Behörden ist bis jetzt nicht erfolgt.

Wir werden nächstens mit dem Inkasso des Jahresbeitrages pro 1940 und gleichzeitig mit der Verteilung der Rückvergütungen pro 1939 beginnen. Wir bitten unsere Mitglieder, trotz Kriegszeit unserm Verbands die Treue zu halten und den Jahresbeitrag prompt zu bezahlen.

A. B.

Thurgau

Unsere langjährige Lieferantin für Bindegarn offeriert an unsere Mitglieder bei nachstehenden Preisansätzen: Hanfbindegarn No. 2 L.

Qualität hell, Lauflänge per kg 550 m, zu 5.50 per kg.
Qualität halbhell zu 5.15 per kg.

Sisalbindegarn,

weiss oder rot, Lauflänge per kg 420 m, zu 1.55 per kg.
ökonomisch, Lauflänge per kg 350 m, zu 1.45 per kg.

(Die Qualität «ökonomisch» ist also per m mehr als 10 % teurer!)

Bestellungen sind mit der roten Bestellkarte zu richten an die: Schweizerische Bindfadefabrik, Schaffhausen.

Bis 15. August sollen alle Brennstoffrückvergütungen an unsere Mitglieder ausbezahlt werden. Sollte es vorkommen, dass jemand nicht in den Genuss der Rückvergütung kommt, trotzdem er im Jahre 1939 von einem unserer Verbandslieferanten Petrol bezogen hat, so bitte ich unter Beilage der Fakturen dies zu melden.

Der Geschäftsführer.

Mitglieder

macht alle Euch
bekannt

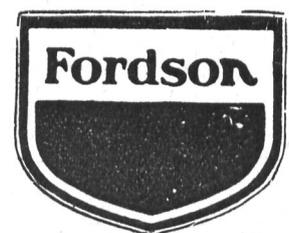
Traktor- besitzer

auf die Vorteile
welche die Zu-
gehörigkeit zu
unserem Ver-
bande mit sich
bringt auf-
merksam.

Je mehr Mitglieder —
umso grösser die Vorteile

20 Jahre

offizielle



Konzessionäre

Orig. Ersatzteile
Ausrüstungen
Spez. Rep.-Werkst.
2 fahrende Rep.-Werk-
stätten (nur für
NW-Schweiz und West-
schweiz inkl. Bern
und Fribourg) SA 6346 B

Touring Motor A.-G.

SOLOTHURN

Tel. 2 22 22